

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2008 für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses mit Vereinsräumen nachstehende

Benutzungsordnung

für das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsräumen der Gemeinde Epfenbach

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsräumen ist Eigentum der Gemeinde Epfenbach. Es wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird schon deshalb erwartet, dass alle Benutzer das Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln. Das Feuerwehrgerätehaus steht in erster Linie für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrfrauen und -männer sowie der Aufbewahrung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung zur Verfügung.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung erstreckt sich auf folgende, nicht ausschließlich Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr Epfenbach dienenden Räume: Vereinsräume (DRK, Landfrauen, Musikverein), Foyer, WC-Anlage EG, Saal, Stuhllager und Küche EG (nachstehend „Räume“ genannt).

§ 2 Verwaltung

Das Gebäude und die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte werden durch die Gemeinde Epfenbach verwaltet. Die technische Betreuung (insbesondere Betreuung der Heizung) erfolgt durch die Gebäudewarte der Feuerwehr, den Bauhofleiter der Gemeinde Epfenbach und den Hausmeister (des Schulzentrums).

§ 3 Benutzung

Die Räume dienen in erster Linie sowohl der Freiwilligen Feuerwehr Epfenbach als auch den Vereinen DRK, Landfrauen und Musikverein. Die Freiwillige Feuerwehr Epfenbach und die oben genannten Vereine sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Räume selbst verantwortlich. Der Saal wird nur in Ausnahmefällen anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Gemeinderat.

Für den Saal wird von der Verwaltung im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Epfenbach und den Vereinen, welche die Räume regelmäßig benutzen, halbjährlich ein Belegungsplan für den Veranstaltungs- und Übungsbetrieb aufgestellt. Für sonstige Veranstaltungen ist ein Antrag auf Benutzung der Räume mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Gemeinde Epfenbach einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und sachgemäß benutzt werden. Die Räume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich bei der Gemeinde Epfenbach mitteilt.

Die Benutzung ist nur innerhalb des Belegungsplanes sowie bei Einzelveranstaltungen innerhalb der genehmigten Dauer zulässig. Die regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Übungsbetrieb) sind in der Regel so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr verlassen ist. Können Meinungsverschiedenheiten bei der Aufstellung des Belegungsplanes zwischen der Gemeindeverwaltung und den Vereinsvorständen nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Besondere Bestimmungen über die Benutzung

(1) Die Benutzung der Räume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (Antragstellers) gestattet. Dieser Person obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit. Die Überprüfung der Ordnung und Sauberkeit nach Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes (Parkplatz und Grünfläche) obliegt der Gemeinde Epfenbach. Den erteilten Anordnungen der Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten.

(2) Eine Reinigung der benutzten Räume ist nach jeder Veranstaltung selbst vorzunehmen. Die Abfallbeseitigung hat ordnungsgemäß durch den jeweiligen Nutzer zu erfolgen. Eine notwendige Sonderreinigung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, etwaige Schäden sofort zu melden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Maßgebend ist die Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsräumen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gewährleistung

Die Benutzung der Räume und der Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde Epfenbach erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung

der Räume und der Außenanlage entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, durch Teilnehmer der Veranstaltung oder Besucher entstanden sind. Wird die Gemeinde Epfenbach unmittelbar wegen eines Schadens in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten. Die Benutzer haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Für abhanden gekommene und liegen gebliebene Gegenstände sowie von den Vereinen eingebrachte Geräte, Einrichtungen und sonstige Gegenstände übernimmt die Gemeinde Epfenbach keinerlei Haftung.

§ 7 Nichtbeachten von Benutzungsbestimmungen

Bei grobem Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung Epfenbach die sofortige Räumung des Gebäudes verlangen oder eine erteilte Genehmigung widerrufen. Weiter kann ein Benutzer ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche der Benutzer hieraus sind ausgeschlossen.

§ 8 Zutritt zu den Räumlichkeiten

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Epfenbach ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten bzw. Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 9 Parkplatzregelung

Die beschilderten und gekennzeichneten Parkplätze sind für Einsatzkräfte der Feuerwehr freizuhalten. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Epfenbach, den 23. Oktober 2008



Bösenecker
Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2008 für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses mit Vereinsräumen nachstehende

Gebührenordnung

für das Feuerwehrgerätehaus mit Vereinsräumen der Gemeinde Epfenbach

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Epfenbach erhebt für die Benutzung der Vereinsräume und des Saales Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Den Vereinen mit Vereinsräumen (DRK-Ortsverein Epfenbach, Landfrauen und Musikverein) werden zu Probe- und Übungsstunden der Saal und die Räume gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei besonderen Veranstaltungen werden Nutzungsgebühren erhoben.

3.1. Nutzungsgebühren

Die Gebühr beträgt für eine eintägige Veranstaltung - bei ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen	60,00 €
--	----------------

3.2 Nebengebühren

Pauschale für die Küchenbenutzung - bei ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen	20,00 €
--	----------------

3.3 Gebührenfreie Benutzung

Gebührenfrei (unentgeltlich) wird der Saal überlassen für:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung ausschließlich wohltätigen Zwecken dient oder im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, trifft der Gemeinderat.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung. Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Sie werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind kostenfrei an die Gemeindekasse Epfenbach zu überweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft-



Epfenbach, den 22. Oktober 2008

**Bösenecker
Bürgermeister**